



Brüssel, den 30. Juni 2026
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0429 (COD)

11261/26
ADD 1

JAI 924
ENFOPOL 246
CRIMORG 143
IXIM 150
DATAPROTECT 223
CYBER 326
COPEN 253
FREMP 230
TELECOM 361
COMPET 894
MI 721
CONSOM 221
DIGIT 185
CODEC 1341

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung für den Erlass
einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten
Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von
Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller
Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer
Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im
Internet
– Entwurf der Begründung des Rates

I. EINLEITUNG

1. Freiwillige Aufdeckungsmaßnahmen von Anbietern nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste haben einen wertvollen Beitrag zur Ermöglichung der Identifizierung und Rettung von Opfern sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet geleistet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Anbieter im Rahmen von freiwilligen Maßnahmen zur Aufdeckung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet in ihren Diensten und zur Meldung desselben sowie zur Entfernung von Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern aus ihren Diensten unterlag bis zum 20. Dezember 2020 nur der Verordnung (EU) 2016/679¹. Die Richtlinie (EU) 2018/1972², die bis zum 20. Dezember 2020 umgesetzt werden musste, hat bewirkt, dass die Anbieter in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/58/EG³ (im Folgenden „Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation“) fallen. Da es keine Rechtsvorschriften auf Unionsebene oder nationaler Ebene gibt, die den Umfang der Rechte und Pflichten aus der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation beschränken, konnten sich die Anbieter daher nach dem 20. Dezember 2020 nicht mehr auf die Verordnung (EU) 2016/679 stützen, um weiterhin freiwillige Maßnahmen zur Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet in ihren Diensten und zur Entfernung von Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern aus ihren Diensten durchzuführen.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

² Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung), ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36.

³ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.

2. Um dieses Problem bis zur Annahme eines langfristigen Rechtsrahmens zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet anzugehen, haben die beiden gesetzgebenden Organe die Verordnung (EU) 2021/1232⁴ (im Folgenden „Übergangsverordnung über den sexuellen Missbrauch von Kindern“) angenommen, die seit dem 3. August 2021 gilt und eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation für bestimmte Anbieter hinsichtlich der Verwendung von Technologien zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet vorsieht. Die Übergangsverordnung über den sexuellen Missbrauch von Kindern hat zwar keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten für diese Maßnahmen geschaffen, darin wurden jedoch zusätzliche Schutzvorkehrungen festgelegt, die von den Anbietern einzuhalten sind, wenn sie sich darauf berufen wollen.
3. Die Kommission hat am 11. Mai 2022 eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (im Folgenden „langfristiger Rechtsrahmen“)⁵ vorgeschlagen, mit der ein langfristiger Rechtsrahmen zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet geschaffen werden soll. Die interinstitutionellen Verhandlungen über diesen Vorschlag sind noch nicht abgeschlossen.
4. Bis zum Abschluss der Verhandlungen über den langfristigen Rechtsrahmen wurde die Übergangsverordnung über den sexuellen Missbrauch von Kindern durch die Verordnung (EU) 2024/1307⁶ im April 2024 geändert, mit der die Geltungsdauer bis zum 3. April 2026 verlängert wurde.
5. Die Kommission hat am 19. Dezember 2025 eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer vorgeschlagen, um die Geltungsdauer der Übergangsverordnung über den sexuellen Missbrauch von Kindern um zwei Jahre zu verlängern (im Folgenden „Verlängerungsvorschlag“).

⁴ Verordnung (EU) 2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet, ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 41.

⁵ Dok. 9068/22.

⁶ Verordnung (EU) 2024/1307 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet, ABl. L, 2024/1307, 14.5.2024.

6. Der Verordnungsentwurf stützt sich auf Artikel 16 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 114 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).
7. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 21. Januar 2026 abgegeben.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat sich am 28. Januar 2026 auf ein Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament⁷ geeinigt und im Wesentlichen den Vorschlag der Kommission akzeptiert, die Geltungsdauer der Übergangsverordnung über den sexuellen Missbrauch von Kindern um zwei Jahre, bis zum 3. April 2028, zu verlängern.
9. Im Europäischen Parlament ist der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) federführend. Birgit Sippel (S&D, DE) wurde zur Berichterstatterin bestellt. Das Plenum des Europäischen Parlaments hat am 11. März 2026 ein Mandat für interinstitutionelle Verhandlungen gebilligt, mit dem Änderungen am Kommissionsvorschlag vorgenommen wurden, die den Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung erheblich beschränken.
10. Nach interinstitutionellen Verhandlungen in zwei Trilogen (am 12. März 2026 und am 16. März 2026) konnten die beiden gesetzgebenden Organe keine Einigung über den Verlängerungsvorschlag erzielen.
11. Das Plenum des Europäischen Parlaments hat am 26. März 2026 den Verlängerungsvorschlag in erster Lesung⁸ abgelehnt. Die Übergangsverordnung über den sexuellen Missbrauch von Kindern trat daher am 3. April 2026 außer Kraft, was zur Folge hatte, dass sich die Anbieter seit diesem Zeitpunkt nicht mehr auf die Verordnung (EU) 2016/679 stützen können, um weiterhin freiwillige Maßnahmen zur Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet in ihren Diensten und zur Entfernung von Online-Material über sexuellen Missbrauch von Kindern aus ihren Diensten durchzuführen.

⁷ Dok. 5761/26.

⁸ Dok. 7630/26.

12. Die Präsidentin des Europäischen Parlaments hat in ihrer Ansprache vor dem Europäischen Rat am 18. Juni 2026 erklärt, dass es an der Zeit sei, den Vorschlag für die Übergangsverordnung über den sexuellen Missbrauch von Kindern voranzubringen und zu prüfen, wie in zweiter Lesung eine politische Einigung erzielt werden könne.
13. Die Berichterstatterin des Europäischen Parlaments für das Dossier hat am 25. Juni 2026 ein Schreiben an den Ratsvorsitz gerichtet, in dem sie den vorübergehenden Charakter der Ausnahmeregelung im Rahmen der Übergangsverordnung über den sexuellen Missbrauch von Kindern hervorgehoben und den Rat nachdrücklich auffordert hat, die Bemühungen auf die Ausarbeitung des langfristigen Rechtsrahmens auszurichten.
14. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat dem Vorsitz am 26. Juni 2026 Leitlinien an die Hand gegeben und ist überein gekommen, die Annahme eines Standpunkts des Rates in erster Lesung als dringliche Angelegenheit voranzutreiben.
15. Nach der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat der Rat seinen Standpunkt in erster Lesung am [...] festgelegt.

II. BEGRÜNDUNG DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

16. Der Rat bedauert, dass es nicht möglich war, in erster Lesung eine politische Einigung mit dem Europäischen Parlament über die Verlängerung der Übergangsverordnung über den sexuellen Missbrauch von Kindern zu erzielen. Da es jedoch wichtig ist, eine anhaltende Rechtslücke bei der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet zu vermeiden, und angesichts der Tatsache, dass die interinstitutionellen Verhandlungen über den langfristigen Rechtsrahmen noch nicht abgeschlossen sind, hat der Rat beschlossen, einen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 AEUV festzulegen und diesen zusammen mit der vorliegenden Begründung an das Europäische Parlament zu übermitteln.

17. Da der Kommissionsvorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1232 hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer eine Verlängerung einer bereits ausgelaufenen Verordnung vorsah, die daher nicht mehr verlängert werden kann, beabsichtigt der Rat, den gesamten Wortlaut der ausgelaufenen Übergangsverordnung über den sexuellen Missbrauch von Kindern in ihrer jüngsten Fassung als neue eigenständige Verordnung, mit Anpassungen der Zeitpunkte und Streichungen irrelevanter Bestimmungen, unter dem Titel „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet“ anzunehmen.
18. Angesichts der Bedeutung einer wirksamen Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und bis zur Verabschiedung und Anwendung des langfristigen Rechtsrahmens ist es erforderlich, unter Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften eine vorübergehende Ausnahme von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG zuzulassen. Angesichts der besonderen Umstände sollte die Geltungsdauer dieser Verordnung auf den Zeitraum bis zum 3. April 2028 begrenzt werden, damit ausreichend Zeit für die Verabschiedung und das Inkrafttreten des langfristigen Rechtsrahmens bleibt.
19. Angesichts der Notwendigkeit, im Hinblick auf das Auslaufen der Übergangsverordnung über den sexuellen Missbrauch von Kindern rasch Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist es angebracht, vorzusehen, dass die vorliegende Verordnung so bald wie möglich in Kraft treten soll.
20. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung folgt dem Hauptziel des Verlängerungsvorschlags der Kommission, den sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet bis zur Verabschiedung und Anwendung des langfristigen Rechtsrahmens weiterhin wirksam zu bekämpfen.

III. FAZIT

21. Mit dem Standpunkt des Rates in erster Lesung wird darauf abgezielt, die Rechtslücke, die durch das Auslaufen der Übergangsverordnung über den sexuellen Missbrauch von Kindern entstanden ist, rasch zu schließen, indem eine vorübergehende und an Bedingungen geknüpfte Ausnahme von der Richtlinie 2002/58/EG in Bezug auf bestimmte freiwillige Maßnahmen zur Aufdeckung von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet ermöglicht wird. Durch den Standpunkt des Rates soll sichergestellt werden, dass diese freiwilligen Maßnahmen, die zum Schutz von Kindern im Internet ergriffen werden, so lange fortgesetzt werden können, bis ein langfristiger Rahmen für diesen Schutz geschaffen wird.
-